

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H.** (FN 82457k beim Landesgericht Leoben), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 12.10.2011, KOA 4.424/11-003, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Pongau und oberes Ennstal“) der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001), wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ künftig über nachstehende, der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk weiterverbreitet wird:

- „MUX-C – Ennstal“ (Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012)

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben am 31.10.2012 eingelangtem Schreiben zeigte die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 12.10.2011, KOA 4.424/11-003, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ dahingehend an, dass das genehmigte Programm nunmehr über die von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH beantragte Multiplex-Plattform „MUX C – Ennstal“ verbreitet werden soll.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 82457k beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Knittelfeld und einer Stammeinlage von ATS 501.000,-, davon einbezahlt ATS 250.500,-. Gesellschafter zu gleichen Teilen sind Ing. Walter Winter (geb. 27.12.1952), Walter Winter (geb. 21.08.1926) und Ing. Wolfgang Winter. Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer ist Ing. Walter Winter.

Zwei Gesellschafter der Antragstellerin sind an der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, einer zu FN 82591h beim Landesgericht Leoben eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Knittelfeld, beteiligt. Gesellschafter sind Ing. Walter Winter mit einem Anteil von 50%, Ing. Wolfgang Winter mit einem Anteil von 40% sowie die FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH mit einem Anteil von 10%. Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer ist Ing. Walter Winter.

Die FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine zu FN 139174v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Gesellschafter der FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH sind Dr. Christian Zwach und Dr. Ralph Forcher zu jeweils gleichen Anteilen, das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt ATS 500.000,-.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.02.2010, KOA 4.422/10-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 28.09.2010, KOA 4.424/10-003, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV - Das Magazin“ über die Multiplex-Plattformen „MUX C – Mur-, Mürztal“. Weiters veranstaltet die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH aufgrund der Anzeige vom 24.06.2002, KOA 1.900/02-24 das Kabelfernsehprogramm „ATV-Panorama“.

Die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 12.10.2011, KOA 4.424/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und oberes Ennstal“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001. Diese Multiplex-Zulassung wurde mit Bescheid vom 11.07.2012, KOA 4.224/12-008, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenat vom 25.09.2012, GZ

611.196/0003-BKS/2012, entzogen. Mit Bescheid der KommAustria vom 07.10.2012, KOA 4.224/12-012, wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Ennstal“ zugeordnet.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.2. Programm

Laut Zulassungsbescheid ist das genehmigte Programm „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ ein unverschlüsselt ausgestrahltes, regionales Rotationsprogramm. Das Programm besteht aus folgenden drei Blöcken: einem regionalen Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen und regionalen Themen im Ausmaß von rund 60 Minuten, Standbild-Einschaltungen im Ausmaß von rund 30 Minuten sowie Wetterpanorama-Bildern im Ausmaß von rund 30 Minuten. Das Magazin wird ein Mal pro Woche produziert und 8 bis 12 Mal täglich ausgestrahlt. Die Wetterpanorama-Bilder und die Standbild-Einschaltungen werden akustisch wechselweise mit verschiedenen Radioprogrammen unterlegt.

2.3. Beantragte Änderungen

Die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. plant die künftige Verbreitung des Programms „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Ennstal“.

2.4. Angaben zur Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Zwischen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH und der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. wurde am 18.10.2012 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Ennstal“ abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist. Wenngleich der Wortlaut der Bestimmung nur von einer geplanten Weiterverbreitung eines Programms spricht, muss nach Ansicht der KommAustria auch ein „bloßer“ Wechsel der Verbreitung nach § 6 AMD-G genehmigt werden. Dies ergibt sich argumentum a maiori ad minus aus dem Umstand, dass mit einem solchen Wechsel keine über das Hinzutreten eines Verbreitungswegs nach den ersten beiden Fällen des § 6 AMD-G hinausgehenden fachlichen, organisatorischen oder finanziellen Voraussetzungen verbunden sind, sondern im Gegenteil lediglich ein Verbreitungsweg durch einen anderen substituiert wird (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, S 440*).

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen sondern nur zu einer reinen Änderung des Verbreitungsweges kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 7. November 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H., Sandgasse 31, 8720 Knittelfeld, **per E-Mail**
amtssigniert an office@aichfeld-tv.at